



BLITZNEWS

aus der 32. öffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.06.2019, 16.00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus SZ-Lebenstedt

4 Vorlagen der Verwaltung

4.1 Resolution des Rates der Stadt Salzgitter Bundesregierung und Bundestag müssen Grundsteuerreform umgehend auf den Weg bringen Den Bankrott niedersächsischer Kommunen abwenden! Beschlussvorlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, unverzüglich eine Reform der Grundsteuer zu beschließen.
2. Sollte die Reform der Grundsteuer auf Bundesebene scheitern bzw. bis Ende Juli 2019 keine Befassung des Bundeskabinetts mit einem Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer erfolgt sein, fordert der Rat der Stadt Salzgitter die Niedersächsische Landesregierung auf, eine Landesregelung auf den Weg zu bringen. Nur so kann bei weiterer Untätigkeit des Bundes der Bankrott vieler Kommunen in Niedersachsen verhindert werden.
3. Die Finanzierungsbasis der niedersächsischen Kommunen steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen in den niedersächsischen Kommunen Einnahmen in Höhe von rund 1,4 Milliarden Euro jährlich aus. Dies entspricht rund einem Drittel der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen. Für unsere Stadt Salzgitter könnte dies bereits ab 2020 einen Einnahmeausfall von rund 25,5 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dieser Einnahmeausfall entspräche rund 6,5 % der Gesamteinnahmen der Stadt Salzgitter.
4. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums wird von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Auch eine Mehrheit der Länder steht hinter dem Entwurf. Der Rat der Stadt Salzgitter erwartet deshalb von allen Ebenen der Politik, dass die politischen Unterschiede in der großen Koalition und zwischen Bund und Ländern erfolgreich im Wege eines Kompromisses überwunden werden.
5. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es an der Zeit zu handeln!

Der Rat hat der Resolution einstimmig zugestimmt



4.2 Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Süd an den Rat der Stadt Salzgitter gem. § 94 Abs.3 NKomVG i.S Erhöhung der Kinderbetreuungsplätze in Salzgitter-Ringelheim 2019/2020

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlag des Orsrates Süd wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft Süd hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Die Ortschaft Süd beschließt folgenden Vorschlag an den Rat der Stadt Salzgitter: Die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze in Salzgitter-Ringelheim soll dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind entsprechende Mittel einzuplanen.

Der Ortsrat Süd hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

In Salzgitter-Ringelheim fehlen aufgrund der zahlreichen Zuzüge ausreichend Kinderbetreuungsplätze, was wiederum existentielle Konsequenzen, insbesondere für Familien mit zwei Berufstätigen und Alleinerziehende nach sich ziehen kann. (siehe auch die Vorlage 2427/17-AW).

Begründung:

Den Bedarfen vor Ort wird bereits durch den beschlossenen Neubau an der Grundschule mit 75 Kindergartenplätzen (Vorlage 1513/17) und dem darauf folgenden Umbau des Kindergartenaltbaus mit einer bzw. zwei weiteren Krippengruppen (Vorlage wird für Anfang 2020 nach Feststellung des Umzugsdatums der betroffenen Kinder vorbereitet) begegnet. Damit werden alle rechnerischen Bedarfe der relevanten Altersgruppen (1 bis 3 Jahre für Krippe sowie 3 bis 6,5 Jahre für Kindergarten) abgedeckt. Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Bereich der Schulkinder stellt sich die rechtliche Lage anders dar. Da es sich nicht um Rechtsanspruchsplätze nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) handelt, müsste die Stadt eine Erweiterung der Hortplätze im eigenen Wirkungskreis als freiwillige Leistung vorhalten. Dies ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht leistbar. Zudem sind keine geeigneten räumlichen Ressourcen in stadteigenen oder privaten Gebäuden vorhanden, um weitere Betreuungsgruppen zu etablieren. Wirtschaftliche Anbaumöglichkeiten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem ist anzumerken, dass der bisherige Kindergartenträger, die ortsansässige Ev.-luth. Kirchengemeinde, als Träger zusätzlicher Gruppen von vornherein ausscheidet. Weitere Gruppen zu den o.g. Kindergarten- und Krippengruppen sind nicht mehr mit dem KitaG vereinbar, sodass eine zusätzliche Trägersausschreibung zwingend erforderlich würde.



Die Verwaltung wird jedoch die verbindliche Ansiedlung weiterer Tagespflegeangebote in Ringelheim prüfen.

Der Rat hat der Vorlage mit großer Mehrheit (39 von 43) zugestimmt

4.3 Anregung eines Einwohners nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); hier: Bewerbung der Stadt Salzgitter als Kulturhauptstadt für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Frau Eike Bunzenthal-Tomaschek, dass die Stadt Salzgitter sich im Jahr 2025 als Kulturhauptstadt bewirbt wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Frau Bunzenthal-Tomaschek hat als Einwohnerin der Stadt Salzgitter bei der Stadtverwaltung eine Anregung nach § 34 NKomVG eingereicht. Ihr Ansinnen ist es, dass die Stadt Salzgitter sich für das Jahr 2025 als Kulturhauptstadt bewirbt.

Gemäß § 34 NKomVG steht jeder Person das Recht zu, sich schriftlich mit Anregungen in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.

Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen übertragen.

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter ist geregelt, dass u.a. die Erledigung der Anregungen dem Verwaltungsausschuss übertragen wird, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates liegt nach Auffassung der Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG vor. Danach liegt die Zuständigkeit bei der Vertretung, wenn über die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune entschieden wird. Die Bewerbung der Stadt Salzgitter als Kulturhauptstadt fällt unter die Kompetenz zur Steuerung der strategischen Entwicklung der Kommune.

Frau Bunzenthal-Tomaschek erfüllt mit Ihrer Anregung die formellen Voraussetzungen für das Einreichen einer Anregung.

Eine Bewerbung der Stadt Salzgitter als Kulturhauptstadt lehnt die Verwaltung jedoch aus folgenden Gründen ab:

Die Verwaltung begrüßt das kulturelle Selbstbewusstsein der Initiativgruppe, die sich für eine Bewerbung Salzgitters um den Titel "Kulturhauptstadt 2025" einsetzt. Besonders bemerkenswert ist die Herausarbeitung der vorhandenen Kulturangebote, die in der Tat ein vielfältiges, lebendiges Kulturleben in Salzgitter dokumentieren, das leider häufig unterschätzt und überregional zu wenig wahrgenommen und anerkannt wird. Kenner der salzgitteraner Kulturszene haben zu Recht ein ganz anderes Bild und insofern ist die Anregung der Initiativgruppe auch als kulturelles "Ausrufezeichen" aus Salzgitter für



mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung unserer Kulturszene in und außerhalb Salzgitters zu verstehen.

Viele der derzeitigen Angebote sind nach innen gerichtet, also von Einheimischen für Einheimische oder für ein ortsansässiges Publikum bestimmt. Einige der Angebote richten sich auch an eine überregionale Klientel. Sicherlich aber gibt es - nebst der jungen Geschichte der Stadt - sehr wenige Angebote, die zielgerichtet für eine europaweite Begeisterung sorgen können.

Als Kulturhauptstadt zu kandidieren ist eine immense finanzielle und organisatorische Herausforderung.

Derzeit sind neun Bewerber am Start. Hannover, Hildesheim, Nürnberg, Pforzheim, Magdeburg, Chemnitz, Gera, Zittau, Dresden bemühen sich um den Titel. Auch die Bewerbung bindet personelle und finanzielle Ressourcen in bedeutender Höhe. Der Rat der Stadt Hannover hat beispielsweise für dieses sowie kommendes Jahr jeweils zwei Millionen Euro für die Bewerbung als Kulturhauptstadt bereitgestellt. Das Team, das dort der kommissarischen Kulturdezernentin direkt unterstellt ist, wurde mittlerweile von drei auf neun Personen aufgestockt.

Nach Medienberichten veranschlagt die Stadt Hannover für das Gesamtprojekt Kulturhauptstadt ca. 80 Mio. €. Dies entspricht dem 16-fachen Jahresbudget des Fachdienstes Kultur der Stadt Salzgitter. Eine Erhöhung des derzeitigen Jahresbudgets des Fachdienstes Kultur, auch in einem weitaus geringeren Umfang, ist in Anbetracht der aktuellen Situation nicht zu verantworten.

Die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen erfordern einen verantwortungsvollen Einsatz aller verfügbaren Ressourcen, um die wirtschaftliche Situation positiv zu entwickeln und den sozialen Frieden dauerhaft zu sichern. Es ist auch aus diesem Grund nicht möglich eine Kandidatur - die Bewerbungsfrist für die Kulturhauptstadt 2025 endet mit September 2019- zu unterstützen oder sogar einzuleiten.

Mit der Erstellung eines Kulturentwicklungsplans, an dem viele Kulturschaffende engagiert mitarbeiten, sollte es auch möglich sein, eine höhere kulturelle Strahlkraft, die sich auch die Antragsteller wünschen, zu erreichen und das in einem realistischen Rahmen.

Der Wunsch die Koordination der abwechslungsreichen und zahlreichen kulturellen Veranstaltungen zu optimieren ist ebenso nachvollziehbar wie der Wunsch diese Angebote offensiver zu kommunizieren. All das wird genauso wie Mobilitätsfragen und eine zielgruppenorientierte Angebotsstruktur in den Kulturentwicklungsplan, der voraussichtlich Ende diesen Jahres vorliegen wird, einfließen.

Frau Bunzenthal-Tomaschek erhält nach der Beschlussfassung einen Bescheid, in der ihr mitgeteilt wird, wie ihre Anregung behandelt wurde.

Ulrich Leidecker bedankte sich bei den InitiatorenInnen, die mit viel Mut und Willenskraft Material zusammengestellt und sich auf einen Weg gemacht haben, den es gilt zu begleiten. Er wolle angesichts der enormen finanziellen Leistungen, die für ein solches Vorhaben notwendig seien (man spricht von 80 Mio €) keine Hoffnungen machen, dass



dies in Salzgitter umgesetzt werden könnte. Manchmal seien die Schuhe, in denen man gehen will, einfach zu groß.

Der Rat hat der Vorlage mit großer Mehrheit (37 von 45) zugestimmt.

4.4 Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG

Beschlussvorschlag

Folgende Zuwendungen werden angenommen:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Jürgen Hattop Breite Straße 2a 38259 Salzgitter	9.500 €	Historische Apothekenobjekte u.a. für Dauerausstellung im Museum Schloss Salder

Sachverhalt:

Nach § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Das für Inneres zuständige Ministerium hat durch Verordnung Wertgrenzen festgelegt und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen geregelt.

Nach § 26 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € übertragen. Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 24.02.2010 mit der Vorlage 4805/15 eine entsprechende Delegation beschlossen.

Über Zuwendungen, die im Einzelfall 2.000 € übersteigen entscheidet der Rat. Leistet ein Zuwendungsgeber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 2.000 € überschreitet, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung ebenfalls der Rat über die Annahme.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.5 Konzept zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Das beigefügte Konzept zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer soll gemäß des Beschlusses vom 19.12.2018 weiterverfolgt und zum 01.01.2020 umgesetzt werden.



Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **19.12.2018** beschlossen, dass ab dem 01. Januar 2020 eine Zweitwohnungssteuer in Salzgitter eingeführt werden soll und die Verwaltung beauftragt bis zum **30.06.2019** ein Konzept dazu zu erstellen und dem Rat zur Beratung vorzulegen. Studentinnen/Studenten sollen in dem Konzept nicht belastet werden.

1. Ausgangslage

In Salzgitter sind (Stand: **02.01.2019**) **4.544** Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet (Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes).

683 Personen sind mit Haupt- **und** Nebenwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet.

Es wird, wie in vergleichbaren Kommunen geschehen, erwartet, dass nach der Registerbereinigung noch ca. 50% der Nebenwohnsitze angemeldet bleiben.

Eine weitere Verminderung der verbleibenden **2272 Nebenwohnsitze** wird um etwa 30% nach der Einführung der Zweitwohnungssteuer und der Aufklärung über deren Höhe eintreten. Analog der Stadt Hildesheim (230 Fälle bei einer Einwohneranzahl von 101.000) wird mit einer Anzahl der zu veranlagenden Fälle von 250 gerechnet (siehe auch Befreiungstatbestände). Legt man ein durchschnittliches Aufkommen pro Fall von 300,00 € (geringe Miethöhe in Salzgitter) zugrunde, so liegt das geschätzte jährliche Zweitwohnungssteueraufkommen bei **75.000 €**.

In welchem Umfang die Abmeldung der Zweitwohnsitze zu Anmeldungen von Erstwohnsitzen in Salzgitter führt, lässt sich nicht abschätzen. Entsprechend lassen sich auch nicht die sich daraus ergebenden Auswirkungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer sowie im Finanzausgleich abschätzen. Konkrete nachvollziehbare Aussagen der Städte, die bereits eine Zweitwohnungssteuer eingeführt haben, waren hierzu nicht zu erhalten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer gem. Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) für die der niedersächsische Landesgesetzgeber die Gesetzgebungshoheit hat. Mit § 3 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat er seine Gesetzgebungshoheit für die örtlichen Aufwandsteuern auf die Städte und Gemeinden übertragen.

3. Zeitplan

bis 31.10.2019 Ratsvorlage mit Satzungsentwurf

bis 15.12.2019 Anschreiben an alle Zweitwohnungsinhaber mit der Information, dass ab **01.01.2020** eine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

4. Satzung

Die Satzung wird in Anlehnung an die der Stadt Hannover erstellt, da diese Satzung rechtssicher ausgestaltet ist. Nachstehend sind die wesentlichen vorgeschlagenen Regelungen dargestellt.

Bemessungsgrundlage:

Nettokaltmiete lt. Mietvertrag.

Der Steuermaßstab Jahresrohrente, der an das Bewertungsverfahren der Finanzämter angelehnt ist, ist künftig rechtlich nicht mehr zulässig und scheidet damit aus.



Bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, wenn keine Miete vertraglich festgesetzt wurde oder keine Nachweise erbracht werden, kann die Nettokaltmiete anhand des Grundstücksmarktberichtes für die Stadt Salzgitter geschätzt werden.

Steuersatz:

Orientiert am Beispiel der Stadt Hildesheim und der Stadt Hannover wird als Steuersatz 10 v.H. der Nettokaltmiete vorgeschlagen.

Steuerbefreiungen für:

Studierende, Eheleute und eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die nicht dauernd getrennt leben. Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege oder Jugendhilfe, sofern die Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.6 Schonzeitverordnung für Rehwild; hier: Fortschreibung der Statistik

Mitteilung:

Die aktuelle Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild in der Stadt Salzgitter (Schonzeitverordnung) hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Ziel der Verordnung ist die Verringerung von Fallwildverlusten. Aufgrund eines Ratsbeschlusses ist die Verwaltung über die Auswirkungen berichtspflichtig. Hierbei werden die allgemeinen Wildunfallzahlen mit denen der Rehwildunfälle gegenübergestellt.

Nach Vorlage der Werte des abgelaufenen Jagdjahres ergibt sich folgende Entwicklung:

Jagdjahr (01.04. - 31.03. d. Folgejahres)	Wildunfall Reh- wild	allgemeine Wildunfälle	anteilig in %
	Daten Jäger- schaft	Daten Polizei	
2008/2009	98	213	46
2009/2010	85	216	39
2010/2011	121	234	52
2011/2012	97	211	46
2012/2013	108	262	41
2013/2014	115	231	50
2014/2015	88	201	44
2015/2016	98	266	37
2016/2017	102	245	42
2017/2018	71	242	29
2018/2019	79	194	41



In den sechs Jahren (2008 bis 2013) vor Inkrafttreten der ersten Schonzeitverordnung lag die durchschnittliche Zahl der jährlichen Wildunfälle bei 228. Im gleichen Betrachtungszeitraum gab es pro Jahr im Schnitt 104 Rehwildunfälle (anteilig 46%).

Zeitlich greifen die Regelungen der Schonzeitverordnung erstmalig seit dem Jagdjahr 2014/2015 im vollen Umfang. Bisher zeichnete sich eine jährliche Steigerung der allgemeinen Wildunfallzahlen auf durchschnittlich 239 ab. Mit der Anzahl des abgelaufenen Jagdjahres ist hier ein Rückgang auf 230 zu verzeichnen.

Für den gleichen Zeitraum liegt die durchschnittliche Anzahl der Rehwildunfälle bei 88 pro Jahr. Bezogen auf die Gesamtzahl der Wildunfälle liegt somit ein Anteil von 38% vor, das ist ein durchschnittlicher Rückgang von 8 % gegenüber dem Betrachtungszeitraum vor Inkrafttreten der Schonzeitverkürzung.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass mit der Verkürzung der Schonzeit nicht mehr Rehe geschossen werden als im Abschussplan festgelegt ist. Die Erlegung erfolgt jedoch zu einem früheren Zeitpunkt.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.7 Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter

Beschlussvorschlag:

1. Der **Hauptfeuerwehrmann Sven Schmelling** wird vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der gemäß Feuerwehrverordnung vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge, gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Calbecht** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
2. Der **Löschmeister Guido von Einem** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Calbecht** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
3. Der **Oberbrandmeister Jens Kommander** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Heerte** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
4. Der **Löschmeister Uwe Hagenstein** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Heerte** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.



5. Der **Oberlöschmeister Jan-Patrick Ehlers** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Groß Mahner** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
6. Der **Erste Hauptlöschmeister Daniel Prickler** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Groß Mahner** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
7. Der **Hauptlöschmeister Patrick Lindemann** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Gebhardshagen** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
8. Der **Oberbrandmeister Patrick Probst** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Bruchmachtersen** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
9. Der **Oberlöschmeister Johann Schlecht** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Salder** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
10. Der **Löschmeister Marcel Krause** wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der **Ortsfeuerwehr Salder** der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.8 Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt" für das Programmgebiet "Soziale Stadt - Steterburg" und Umsetzung mittels der Kommunalen Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Steterburg"

Beschlussvorschlag:

1. Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt" für das Programmgebiet "Soziale Stadt Steterburg" auf Basis der festgelegten Gebietsabgrenzung nach § 171e (3) Baugesetzbuch (BauGB).



2. Umsetzung des Verfügungsfonds im Programmgebiet "Soziale Stadt - Steterburg" mittels der "Kommunalen Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Steterburg".
3. Vergabe der Finanzmittel des Verfügungsfonds im Programmgebiet "Soziale Stadt - Steterburg" durch ein lokales Gremium - gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kinder, Jugend und Familie, Migration, Senioren, Gemeinwesen und Vereine, der Einwohnerschaft und der Ortpolitik.

Die Mittelverwendung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2019/2020 durch die Kommunalaufsicht.

4. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Verfügungsfonds (als Geschäftsstelle für das lokale Gremium) werden durch die Verwaltung (Referat Stadtumbau und Soziale Stadt) ausgeführt.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.10.2014 hat der Rat der Stadt die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Steterburg" beschlossen. Im Jahr 2015 wurde Steterburg in das Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" aufgenommen.

Mit der Aufnahme des Quartiers in das Städtebauförderungsprogramm gilt es, Steterburg in seiner Funktionsfähigkeit zu stabilisieren, aufzuwerten und ganzheitlich weiterzuentwickeln.

Nach dem Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister (ARGEBAU) zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative des Bundes und der Länder "Soziale Stadt" wird bei Stadterneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "Soziale Stadt" die Einrichtung von Sanierungsbeiräten und deren Ausstattung mit kleinen Verfügungsfonds als wesentliche Maßnahme der Bürgermitwirkung, der Aktivierung des Stadtteillebens und als Voraussetzung der sozialen Integration, dargestellt.

Auch die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung für das Jahr 2018 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen vom 28.09.2018 - im kel 10 - sieht zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung Verfügungsfonds vor.

Aufbauend auf dem gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzept für den Bereich Salzgitter - Steterburg und den durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen Salzgitter - Steterburg wurde die Anpassung des integrierten Handlungskonzepts für die Sanierungsmaßnahme "Soziale Stadt Steterburg" am 25.09.2018 (Vorlage Nr. 2089/17) durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter beschlossen. Dadurch liegen nun auch die Voraussetzungen für den Beschluss einer kommunalen Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds vor.

Viele Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich nicht mehr mit dem Quartier Steterburg, sie engagieren sich nicht mehr für die Gemeinschaft. Nachbarschaftsbezogene soziale Netze müssen wieder aufgebaut werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Sanierungsgebiet Steterburg wurden immer wieder diese Forderungen gestellt, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner sowie



Akteurinnen und Akteure besser einzubinden, die Kommunikation und Informationswege direkter zu gestalten, um damit das eigenständige Stadtteilleben wieder aufzubauen, den sozialen Verbund wieder herzustellen und das Zusammenleben im Quartier zu fördern. So soll Schritt für Schritt im Quartier das Gemeinwesen wieder besser funktionieren.

Zu diesem Zweck soll für das Programmgebiet "Soziale Stadt - Steterburg" ein Sanierungsbeirat eingerichtet werden. Dies wurde durch den Ortsrat der Ortschaft Nordost angeregt. Die Anregung wurde vom Rat der Stadt mit Beschlussvorlage 1465/17 beschlossen.

Die Entscheidung über die Verteilung aus Mitteln des Verfügungsfonds soll eine wichtige Aufgabe des Sanierungsbeirates sein, um ihn in die Verantwortung für sein Quartier einzubinden.

Mit Mitteln des Verfügungsfonds sollen dabei Bewohnerschaft, Gewerbetreibende, Vereine etc. angeregt werden, in erster Linie kleinere Maßnahmen durchzuführen. Diese werden jeweils mit bis zu 2.000 Euro bezuschusst. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel nur für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderung verwendet werden. Damit können Investitionen, investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen und im Programm "Soziale Stadt" auch Maßnahmen gemäß § 171e BauGB finanziert werden.

Für den Verfügungsfonds sollen jährlich insgesamt 10.000 Euro öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds ist durch die Stadt Salzgitter erfolgt. Sie übernimmt die Verwaltung (Geschäftsführung) des Fonds und aller damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Organisatorisch betreut wird der Verfügungsfonds durch das Referat Stadtumbau und Soziale Stadt. Die Beratung der Antragsteller im Quartier erfolgt durch das Quartiersmanagement in Steterburg. Die geschäftsführende Stelle setzt gemeinsam mit dem Quartiersmanagement die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.9 Umgestaltung des öffentlichen Raumes zwischen Rathaus und Neißestraße im Zuge der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Stadtumbau/Seeviertel" (Seewegachse 2. und 3. Bauabschnitt)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt gestaltet im zweiten Bauabschnitt den Teilbereich des öffentlichen Raumes zwischen der Neißestraße und der Kita Wilhelm-Kunze-Ring im Zuge der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Stadtumbau/Seeviertel" entsprechend der bei-gelegten Entwurfsplanung. Das Projekt wird mit einer Kostensumme von 254.000 Euro (brutto einschließlich Baunebenkosten) beschlossen.



2. Die Stadt gestaltet im dritten Bauabschnitt den Teilbereich des öffentlichen Raumes zwischen der Kita Wilhelm-Kunze-Ring und dem Rathaus im Zuge der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Stadtumbau/Seeviertel" entsprechend der beilegelegten Entwurfsplanung. Das Projekt wird mit einer Kostensumme von 214.000 Euro (brutto einschließlich Baunebenkosten) beschlossen.

Sachverhalt:

Stadtumbau Seeviertel

Das Seeviertel wurde im Jahre 2008 im Anschluss an das Forschungsprojekt Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) als Stadtumbaugebiet in das Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau/West" aufgenommen.

Im Rahmen des Handlungskonzeptes ist neben den Hauptzielen "Schrumpfung und Qualifizierung des Wohnungsbestandes" auch die Qualifizierung des Wohnumfeldes und der öffentlichen Räume ein Entwicklungsziel. Mittelfristig sollen die öffentlichen Grünflächen und die im privaten Bereich des Geschosswohnungsbaus befindlichen Flächen als großzügiger Erholungsraum wahrnehmbar sein.

Der Seeweg ist eine der wichtigsten öffentlichen Rad- und Fußwegeverbindungen im Stadtteil "Salzgitter-Lebenstedt". Er vernetzt die Innenstadt von Lebenstedt mit dem Salzgittersee und führt nach Norden zur BBS Ludwig-Erhard-Schule in der Johann-Sebastian-Bach-Straße und weiter.

Diese Wege werden vor allem in den Sommermonaten von den Lebenstedter Einwohnerinnen und Einwohnern intensiv genutzt. Sie sind nach ca. 35 Jahren Nutzung inzwischen nicht mehr uneingeschränkt verkehrssicher. In vielen Bereichen hat sich das Begleitgrün dominant entwickelt, sodass "Angsträume" entstanden sind. Der eigentlich sehr schöne Weg lädt nicht zum Verweilen ein.

Anwohnerbeteiligung

Während des Frühlingsfestes 2012 wurde eine umfassende Anwohnerbeteiligung durchgeführt; dabei waren die Bewohner aufgefordert, Qualitäten aber auch Mängel der aktuellen Verbindung und Verbesserungswünsche zu formulieren. Häufige Kritikpunkte dabei waren Beleuchtung und "Angsträume" aber auch mangelnde Aufenthaltsqualitäten und fehlende Sitzmöglichkeiten wurden als Entwicklungspotentiale benannt.

Durch die Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderungen konnten wichtige Anregungen für eine barrierefreie Gestaltung der Wege eingearbeitet werden. Die klare Wegeführung und die zusätzlichen Bänke kommen vor allem auch den älteren Menschen zu Gute.

Planung

Die Planung basiert auf den Vorgaben des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Seeviertel sowie den im Rahmen der Bewohner- und Bewohnerinnenbeteiligung eingebrachten Anregungen und Ideen. Die vorliegende Entwurfsplanung realisiert



so-mit die unterschiedlichen Anforderungen und Maßgaben von Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern sowie Rettungsdiensten.

In den Jahren 2016/2017 wurde der erste Bauabschnitt zur Neugestaltung der Flächen zwischen dem Zugang zum Wilhelm Kunze Ring 1-5 und der Kita Wilhelm-Kunze-Ring umgesetzt und hat damit die Situation beträchtlich verbessert. Diese Verbindung und die neuen Aufenthaltspunkte werden gut von den Bewohnerinnen und Bewohnern angenommen.

Auf den im 1. Bauabschnitt angewandten Gestaltungsprinzipien aufbauend sollen im Jahr 2019 der zweite und dritte Bauabschnitt realisiert werden.

Die vorliegende Entwurfsplanung umfasst im zweiten Bauabschnitt den Bereich nördlich der Kita Wilhelm-Kunze-Ring bis zur Querung Neißestraße.

Der dritte Bauabschnitt beinhaltet den Bereich südöstlich der Kita Wilhelm-Kunze-Ring bis zum Spielplatz nördlich des Rathauses.

Beide Bauabschnitte schließen direkt an den 1. Bauabschnitt an und führen dessen Gestaltung fort. Sie schaffen damit einen einheitlichen Gesamteindruck, der es den Nutzerinnen und Nutzern zukünftig ermöglicht, die neu gestaltete Seeweg-Achse als einen zusammenhängenden Freizeit- und Erholungsraum erleben zu können.

Die favorisierte Planungsidee

Die Rahmenplanung sieht entlang der Seeweg-Achse die punktuelle Schaffung attraktiver Spiel- und Aufenthaltsangebote vor.

Die Wegegabelungen werden als Platzräume gestaltet, an welche die weiterführenden Wege, in deren Oberflächenbefestigung nicht eingegriffen wird, anschließen. Diese Platzflächen werden durch Sitzmöglichkeiten, Kunstobjekte und vegetative Pflanzenmotive gestalterisch hervorgehoben.

Wie bereits im Zuge des ersten Bauabschnittes sollen nun die verbleibenden Flächen neu geordnet werden. Dabei wird im Rahmen der Baumaßnahme eine großflächige Entnahme und fachgerechte Verjüngung der Gehölze durchgeführt.

Im Entwurf sind die zu fällenden Bäume mit einem eigenen Planzeichen gekennzeichnet. Die hier dargestellten Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Der dichte, wegebegleitende Vegetationsbestand wird zugunsten der Herausarbeitung und Erlebarmachung der Stadtlandschaft ausgelichtet. Vorhandene raumwirksame Bäume und Gehölze werden erhalten und durch ergänzende akzentuierte Baum- und Strauchpflanzungen strukturiert.

Die Rahmenplanung schlägt analog zu einem in der westlichen Seeweg-Achse angewandten Gestaltungsmotiv eine Öffnung der Zugangsbereiche durch Auslichtung des dichten Gehölzbestandes sowie die Verlängerung der Erschließungswege in die Seeweg-Achse hinein als gestalterisch-funktionale Verknüpfung der Wege vor.

Besondere Einbauten im Bereich des dritten Bauabschnittes



Slackline

Es werden im Bereich der Grünfläche des dritten Bauabschnitts vier Slackline-Pfosten, zwei davon mit montierter Slackline, aufgestellt. Damit wird ergänzend zu der vor-montierten Slackline die Möglichkeit geschaffen eine von den Besuchern mitgebrachte Slackline anzubringen und zu bespielen.

Der Pfostenabstand beträgt max. 10 m. Die Höhe beträgt max. 60 cm. Die Pfosten ermöglichen das Anbringen der Slackline in unterschiedlichen Höhen:

Podest

Das Podest innerhalb der Grünfläche des dritten Bauabschnittes bietet ebenfalls Raum zum Verweilen, zur Kommunikation und trägt zur Steigerung der Spiel- und Aufenthaltsqualität bei.

Daneben bieten wie schon im 1. Bauabschnitt entlang der Wegeachse bzw. innerhalb der Platzbereiche 8 Parkbänke im zweiten Bauabschnitt und 12 Parkbänke im dritten Bauabschnitt Raum zum Verweilen und zur Kommunikation und tragen zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Ergänzend zu diesem Projekt ist beabsichtigt, den Fußgängerübergang an der Neißestraße barrierefrei entsprechend den benannten Standards der Stadt aus-zubauen. Ferner werden zur Reduzierung von „Angsträumen“ und besseren Ausleuchtung der Wegeverbindung die vorhandenen Leuchten mit neuen Leuchtköpfen in LED-Technik versehen. Diese Kosten werden im Zuge der Instandsetzung getragen.

Ursprünglich war beabsichtigt, die Neugestaltung des öffentlichen Raumes im Bereich der Wege um die Öffnung der Sportfläche an der Grundschule St. Michael zu erweitern. Im Zuge der Planung konnte jedoch die Frage nach dem weiteren Umgang bzw. der Sanierung von Aula und Sporthalle der Grundschule St. Michael nicht abschließend geklärt werden. Um das Projekt "2. und 3. BA öffentlicher Raum" trotzdem zeitnah realisieren zu können, wird der Teilbereich "Öffnung Sportfläche" zunächst außen vor gelassen.

Mit den durchgeführten Beteiligungsprojekten wurden im Rahmen des Stadtumbau/Seeviertel nicht nur die Vorgaben des § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) umgesetzt, nach dem die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen sollen, sondern auch Inhalte geplant, die einen erheblichen Beitrag zur Zielsetzung einer kinder- und familienfreundlichen Lernstadt Salzgitter darstellen. Somit ist dieses Projekt ein wichtiger Baustein des "Leitvorhabens" Stadterneuerung im Leitlinienprozess Salzgitter 2020, Stadt mit Zukunft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadtumbauaßnahme "Seeviertel" wurde im Jahr 2008 in das Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West" aufgenommen. Dadurch können für diese Umbaumaßnahmen Städtebauförderungsmittel in Höhe von 2/3 der förderfähigen Projektkosten eingesetzt werden.



Ursächliche Kosten der Verwaltung wie z. B. Entsorgungskosten werden von der NBank nicht als förderfähige Projektkosten anerkannt.

Die Entsorgungskosten für beide Bauabschnitte betragen laut Kostenberechnung ca. 21.420 €.

Der hier zu beschließende zweite Bauabschnitt weist in der nach DIN 276 erstellten Kostenberechnung Herstellungskosten in Höhe von 220.909,22 € (einschl. 19 v.H. Mehrwertsteuer, ohne Baunebenkosten) aus (Stand: Januar 2019).

Zusammenstellung der Kosten durch das Büro Planungsgruppe 91 aus Salzgitter inkl. Baunebenkosten

Baukosten brutto 253.241,69 €

Baukosten brutto gerundet 254.000,00 €

Der hier zu beschließende dritte Bauabschnitt weist in der nach DIN 276 erstellten Kostenberechnung Herstellungskosten in Höhe von 186.725,28 € (einschl. 19 v.H. Mehrwertsteuer, ohne Baunebenkosten) aus (Stand: Januar 2019).

Zusammenstellung der Kosten durch das Büro Planungsgruppe 91 aus Salzgitter inkl. Baunebenkosten

Baukosten brutto 213.718,63 €

Baukosten brutto gerundet 214.000,00 €

Städtebauförderungsmittel in der entsprechenden Höhe unter den Investitionsnummer 6010015914 und 6010015915 stehen zur Verfügung.

In den dargestellten Kosten ist auch die Anpassung der Planungskosten enthalten. Der ursprüngliche Planungsauftrag (s. Vorlage 1124/17) soll als laufendes Geschäft der Verwaltung angepasst werden.

Folgekosten

Durch die Baumaßnahmen werden sich die Kosten für die Pflege der Grünflächen, so-wie die Wartungsarbeiten an den Spielgeräten und die Herstellung der Verkehrssicherheit durch den SRB in der Summe nicht erhöhen.

Abschreibung:

Die Abschreibung für den zu beschließenden Bauabschnitt beträgt nach Abzug der Städtebauförderungsmittel des Bundes/Landes jährlich (4% p.a; Abschreibung Spielgeräte, Möblierung 8 Jahre; Fläche, Begrünung 12 Jahre)

ca. 3.660 €.

Der Rat hat der Vorlage mehrheitlich zugestimmt.



4.10 Raumordnerische Zielvereinbarung zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in SZ-Barum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die raumordnerische Zielvereinbarung zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in SZ-Barum mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig gemäß Anlage 1 abzuschließen.

Sachverhalt:

Auf einer Teilfläche des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik in SZ-Barum soll Wohnbauland mit 55 Bauplätzen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Bar 8 „Ehemalige Zuckerfabrik“ in Verbindung mit der 40. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Abschnitt II/1.3, Abs. 2) unterliegt die Wohnbauflächenausweisung in SZ-Barum als Stadtteil ohne besondere raumordnerische Funktionszuweisung der Eigenentwicklung. Die Eigenbedarfsberechnung wird für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren vorgenommen und geht von einem Wohnungsbedarf von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohner*innen in Bezug auf das Ausgangsjahr (in diesem Fall Dez. 2018) aus (Regelung aus RROP 2008, Abschnitt II/1.3, Abs. 4 Satz 1). Ausgehend von einer Bevölkerungszahl von 713 Einwohner*innen (Stand: Dezember 2018) ist der Eigenbedarf von SZ-Barum mit ca. 37 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 15 Jahren anzusetzen. Mit der vorliegenden Planung wird das Maß des Eigenbedarfs um bis zu 18 Wohneinheiten überschritten.

Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll daher zwischen dem Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung und der Stadt Salzgitter die als Anlage 1 beigefügte Zielvereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) abgeschlossen werden. Danach wird gemäß § 1 Abs. 3 der Zielvereinbarung eine Abweichung vom Orientierungswert für die Eigenentwicklung unter der Voraussetzung zugelassen, dass die in SZ-Barum über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit – bei Zugrundelegung eines Planungshorizonts von 15 Jahren – von bis zu 18 Wohneinheiten im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung innerhalb der Stadtteile, die nicht dem Oberzentrum zuzurechnen sind, kompensiert wird.

Es wird empfohlen, die Zielvereinbarung zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig abzuschließen.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.11 Stellungnahme der Stadt Salzgitter zum Bau des Teilabschnittes A der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle - Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe, 2. Planänderung - Erdkabelabschnitt

Mitteilung:

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) aufgrund der im Rahmen des Anhörungs-



verfahrens abgegebenen Äußerungen der Einwender und Träger öffentlicher Belange eine Planänderung in dem o.g. Verfahren beantragt.

Die Neuplanung betrifft im Wesentlichen die folgenden Planänderungen:

- Im Bereich Lesse wird die Kabelübergangsanlage (KÜA) Nord um ca. 470 m in west-südwestlicher Richtung verschoben.
- Um den Anschluss der Freileitung an den neuen KÜA-Standort Nord zu realisieren, wird der Mast A047 in Richtung des neuen KÜA-Standortes verschoben und zwischen diesem und der KÜA ein neuer Mast A048 ergänzt. Außerdem erfolgen kleinere Anpassungen an Mast A046 sowie an mehreren Arbeits- und Seilzugflächen zwischen Mast A046 und dem neuen KÜA Standort.

Durch die Änderungen am Mast A047 und dessen Verschiebung in die Leitungssachse der jetzigen 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2027 ist eine statische Ertüchtigung des 220-kV Mastes 081 nicht mehr erforderlich.

- Infolge der Verschiebung der KÜA-Nord wird der Verlauf des Kabelgrabens teilweise an die Flurstücksgrenzen angepasst.
- Auf die zum Schutz eines Weidengehölzes ursprünglich geplante Unterquerung des Sangebaches mittels Spülbohrung wird verzichtet. Der Sangebach wird nun westlich des Gehölzes in offener Bauweise gequert.
- Nordöstlich Westerlinde wird eine Spülbohrung ergänzt, um die Kreisstraße K56 sowie drei Gräben zu unterqueren.
- Die ursprünglich im Bereich der vorstehend erwähnten neuen Spülbohrung geplante Cross-Bonding-Muffe wird um ca. 130 m in Richtung Westerlinde verschoben.
- Die Erdkabeltrasse wird im östlichen Bereich des Wiesenwegs bei Westerlinde um ca. 70 m nach Norden verschoben.
- Darüber hinaus werden Maßnahmenflächen und deren dert, gesicherte Kompensationsflächen (u. a. Umsiedlung, Aufforstung) benannt und Vergrämuungsmaßnahmen angepasst.

Hierzu hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 04.03.2019 die Stadt Salzgitter um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gebeten.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme von 14 Tagen, war eine vorherige Einholung eines Ratsbeschlusses nicht möglich.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.12 Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle an der Landwehrstraße in Fahrtrichtung Norden in Salzgitter-Lobmachtersen

Mitteilung:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat beschlossen, dass die Bushaltestelle „Ort“ an der Landwehrstraße in Salzgitter-Lobmachtersen im Jahr 2019 barrierefrei ausgebaut wird, die Bushaldebucht jedoch erhalten bleibt. (Antrag 2491/17). Gleichzeitig wurde die Verwaltung damit beauftragt, mit dem Fördergeber abzuklären, ob diese Ausführung technisch und rechtlich möglich sowie förderunschädlich ist und den politischen Gremien zu berichten.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig liegt mit folgendem Inhalt vor:

„Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die LNVG wie auch durch den Regionalverband – in Summe bis zu 87,5 % der zuwendungsfähigen Kosten – sind, dass das Vorhaben entsprechend den Regeln der Technik geplant wurde und den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Regionalverbandes entspricht. Wenn dies nicht gegeben ist, können keine Zuschüsse gewährt werden.“

Die maßgeblichen, für die Beurteilung heranzuziehenden Regelwerke sind das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS“ sowie die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Beide Werke bezeichnen eine Verkehrsstärke von 750 Kfz/h und Richtung – bei Ansatz eines 15 Minuten-Takts, der hier bei Weitem nicht erreicht wird – als „unbedenklich“.

Gemäß der Verkehrsmengenkarte des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2015 liegt die Verkehrsbelastung in Lobmachtersen als Summe beider Richtungen bei unter 6.000 Kfz/Tag. Bei Ansatz üblicher Umrechnungsfaktoren kann somit in der Verkehrsspitzenstunde von einer Maximalbelastung von rund 300 Kfz je Richtung ausgegangen werden. Die am 03.12.2018 von den Antragstellern durchgeführte Verkehrszählung, bei der in zwei Stunden und für beide Fahrtrichtungen zusammen knapp 900 Kfz erfasst wurden, bestätigt die Größenordnung. Die Verkehrsbelastung liegt also selbst bei der Berücksichtigung üblicher Schwankungen deutlich unterhalb von 50 % der in den Regelwerken genannten Einsatzgrenzen.

Da an dieser Haltestelle keine Standzeiten verbracht werden und keine Umsteigebeziehungen zu berücksichtigen sind, sind keine betrieblichen Gründe für die Beibehaltung der Busbucht gegeben. Auch das in Betracht zu ziehende Kriterium einer unzureichenden Erkennbarkeit durch die Lage hinter einer Kurve liegt nicht vor.

Im vorliegenden Fall sind somit keine objektiven Gründe erkennbar, die für die Beibehaltung der Busbucht auf der Ostseite sprechen.

Die subjektive Annahme, dass es durch den Halt auf der Fahrbahn zu „erheblichen Störungen des Verkehrsflusses sowie einer Verkehrsgefährdung“ kommen könnte, ist unbegründet. Vielmehr zeigen die vielen, nicht nur im Verbandsgebiet, realisierten Beispiele, dass ein Bushalt am Fahrbahnrand bzw. an einem Haltestellenkap verträglich abgewickelt werden kann.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beibehalt der Busbucht zwar technisch und rechtlich möglich ist, hierfür aber keine Förderung erfolgt.

Aufgrund des bestehenden Ratsbeschlusses wird der Ausbau unter Beibehalt der Busbucht erfolgen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.13 Neufestsetzung der Verkaufspreise von städtischen Gewerbegrundstücken

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH werden ab 01. Juli 2019 die Kaufpreise für städtische Gewerbeflächen folgendermaßen festgelegt:

Industriegebiet Beddingen 36,- €/m²
 Industriepark Watenstedt Ost 33,- €/m²
 Gewerbegebiet KMU-Area 36,- €/m²
 Gewerbegebiet Peiner Str. Ost 36,- €/m²
 Gewerbegebiet Fuchsbach 28,- €/m²
 Gewerbegebiet Lange Wanne 28,- €/m²

Desweiteren sollen für zukünftige Projekte folgende Verpflichtung in den Kaufverträgen fixiert werden:

„Innerhalb von 6-12 Monaten (Ermessensspielraum der Stadt Salzgitter und WIS, je nach Bauvorhaben) muss ein prüffähiger Bauantrag eingereicht sein.

Nach Genehmigung des Bauantrags, muss das Bauvorhaben innerhalb von 1-2 Jahren (Ermessensspielraum der Stadt Salzgitter und WIS, je nach Bauvorhaben) abgeschlossen sein.“

Sachverhalt:

Die WIS wurde mit Antrag 2470/17 in der Ratssitzung am 19.12.2019 beauftragt, die Verkaufspreise für städtische Gewerbeflächen neu zu kalkulieren. Bei dieser Neukalkulation sollte eine weitestgehende Kostendeckung erreicht werden, welche den Ankaufspreis durch die Stadt samt Aufwendungen für Erschließung und Vermarktung angemessen berücksichtigt.

Daraufhin hat die WIS einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, welcher im Wirtschafts- und Steuerungsausschuss am 23.05.2019 vorgestellt wurde. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenrichtwerte sowie auch der erhobenen regionalen Verkaufspreise wurden die oben genannten Werte vorgeschlagen.

Die Grundstückskaufpreise beinhalten die Erschließungsbeiträge gemäß § 127 ff Baugesetzbuch, die Abwasserbeiträge gemäß § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sowie die Kostenerstattungsbeiträge gemäß § 135 a ff Baugesetzbuch.

Der Rahmen für die Preisfestsetzung sowie die regionalen Verkaufspreise sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Derzeit laufende Projekte sowie aktuelle Nachfragen haben ergeben, dass die geplanten Bauvorhaben gegenwärtig nicht so schnell umgesetzt werden können, wie gewünscht. Im Kaufvertrag ist momentan festgesetzt, dass Bauvorhaben innerhalb eines Jahres umgesetzt sein müssen. Da dies heutzutage durch die Bauherren nicht realisierbar ist, soll diese Festsetzung verlängert werden.

Für Grundstücksinteressenten, denen im Rahmen laufender Kaufverhandlungen bereits Verkaufspreise gemäß der alten Ratsbeschlüsse angeboten worden sind, gelten auch über den 01.07.2019 hinaus die zugesagten Kaufpreise.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt



4.14 Ausbau des Gehweges Alter Weg in Salzgitter-Engerode hier: Projektbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter hebt den Beschluss vom 24.03.1993 zur Vorlage 417/12 „Ausbau des Gehweges auf der Ostseite des nördlichen Teiles Alter Weg in Salzgitter-Engerode“ auf.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter stellt das Projekt „Ausbau des Gehweges Alter Weg in Salzgitter -Engerode“ mit einer Investitionssumme von 22.000 € fest.
Die Mittelverwendung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2019/2020 durch die Kommunalaufsicht

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.01.2018 (Vorlage 1025/17) beauftragt, ein Straßenbauprojekt für den Ausbau eines Teilstückes des Gehweges an der Straße „Alter Weg“ aufzustellen.

1. Vorhandene Situation

Die Straße „Alter Weg“ des Stadtteiles SZ-Engerode ist eine Gemeindestraße. Sie verläuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet die Kreisstraße 23 mit dem Stadtteil Salzgitter-Engerode. Über diese Gemeindestraße erfolgt auch die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr.

Östlich der Fahrbahn befindet sich ein unregelmäßig breit geschotterter Bereich, der von zu Fußgehenden genutzt wird. Die Entwässerung des Gehweges ist bei größeren Regenereignissen unzureichend. Um die dauerhafte Nutzbarkeit für zu Fußgehende sicherzustellen, muss der Gehweg befestigt werden.

2. Geplanter Zustand

Östlich der Fahrbahn, zwischen der Ortstafel nördlich von Salzgitter-Engerode bis zum Anschluss an die K 23 wird der Gehweg mit einer konstanten Breite von 2,30 m mit Betonsteinpflaster befestigt. Der vorhandene Granitbord bleibt dabei erhalten. Die Querneigung des Gehweges beträgt 2,5 % in Richtung Fahrbahn, dadurch kann anfallendes Regenwasser in die bestehende Entwässerungsanlage abgeleitet werden. Die Höhendifferenz zwischen Hinterkante des Tiefbordes und dem bestehenden Gelände wird durch einen Grünstreifen ausgeglichen. Auf die Befestigung des Gehweges im weiteren Verlauf in Richtung Ortslage wird gemäß Ratsauftrag, Vorlage 1025/17 verzichtet

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionskosten:

Kostenträger für die Baumaßnahme ist die Stadt Salzgitter. Für die Maßnahme wurden Straßenbaukosten in Höhe von 22.000 € ermittelt.

Folgekosten:

Nach Fertigstellung ist mit einem Unterhaltungsaufwand von jährlich 1,5% der Investitionssumme (ca. 330 €/Jahr) zu rechnen.

**Beitragsfähigkeit:**

Die Herstellung des Gehweges am „Alten Weg“ ist im Bereich von der K 23 bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 47/18 erschließungsbeitragsfähig gem. §§ 127 ff. BauGB. Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand beträgt 90%.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.15 Fortführung des Handy-Parkens in Salzgitter**Beschlussvorschlag:**

Die bisher für zwei Jahre probeweise durchgeführte bargeldlose Entrichtung von Parkgebühren ("Handy-Parken") mittels Mobiltelefon wird dauerhaft fortgeführt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 24.05.2017 hat der Rat der Stadt der probeweisen Einführung zur bargeldlosen Entrichtung von Parkgebühren („Handy-Parken“) mittels Mobiltelefon mit dem System sms&park® zugestimmt. Mit diesem System kann die Parkgebühr per Mobiltelefon entrichtet werden.

Dieses System hat sich bewährt und funktioniert reibungslos. Es soll daher dauerhaft fortgeführt werden. Hierfür wird mit der Firma ein befristeter Vertrag mit bis zu 5 Jahren Laufzeit abgeschlossen, der eine Klausel über eine automatische Verlängerung unter bestimmten Voraussetzungen enthält. Kosten entstehen der Stadt nicht.

Die Einnahmequote ist im Hinblick auf die Gesamteinnahme an Parkgebühren bisher eher gering, entwickelt sich aber stetig nach oben (Einnahmen Parkgebühren 2017 [Einführungsjahr] EUR 268.154,36, davon Handyparken 111,40 €; Parkgebühren 2018 EUR 288.592,93, davon Handyparken 2.955,10 €). Durch die Bereitstellung zusätzlicher Angebote durch den Anbieter (Kooperation Parkhausbetreiber und Parkplatzsuche, Kurzmitteilungen zu örtlichen Gegebenheiten [Feste, Baustellen etc.], Werbeplattform, und anderes) bleibt das Verfahren aber für die Stadt kostenfrei.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.16 Zurück in die Fraktionen**4.17 Sanierung WCs im 2. Treppenhaus Rathaus Salzgitter-Lebenstedt****Beschlussvorschlag:**

Die Sanierung der WC-Anlagen im 2. Treppenhaus im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt ist durchzuführen. Den Projektkosten in Höhe von 405.000,00 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Liste 3 zum Wirtschaftsplan 2018 wurde die Sanierung der WCs, Maßnahmen-nummer 16-3B-05, mit Gesamtausgaben in Höhe von 290.000,00 € angegeben.

Die den Kosten zugrundeliegende Planung aus dem Jahr 2015 wurde im Frühjahr 2019 überarbeitet und den Gegebenheiten angepasst. Dabei zeigte sich, dass die Maßnahme gemäß den aktuellen Baupreisen nicht ausfinanziert ist. Folgende Kosten sind aktuell geschätzt:



Abbrucharbeiten:	47.896,00 €
Neubau KG 300 Baukosten:	150.180,00 €
Neubau KG 400 TGA:	<u>206.271,00 €</u>
Gesamtkosten:	404.347,00 €.

Der EB 85 schlägt vor, die Mehrkosten wie folgt zu decken:

105 T€ aus der Maßnahme 17-3A-04 GS Am See, Umbau zur Ganztagschule.

Die Maßnahme ist derzeit nicht von der Schule beantragt und nicht vorgesehen.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.18 Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Braunschweigische Landesparkasse In den Blumentriften 64 38228 Salzgitter	500,00 €	Spende für die Verleihung der Bunten Sole (ehem. "Integrationspreis") am 25.08.2019

Sachverhalt:

Nach § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Das für Inneres zuständige Ministerium hat durch Verordnung Wertgrenzen festgelegt und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen geregelt.

Nach § 26 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € übertragen. Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 24.02.2010 mit der Vorlage 4805/15 eine entsprechende Delegation beschlossen.

Über Zuwendungen, die im Einzelfall 2.000 € übersteigen entscheidet der Rat. Leistet ein Zuwendungsgeber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 2.000 € überschreitet, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung ebenfalls der Rat über die Annahme.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt



27.06.2019

der **SPD** RATSFRAKTION

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Mehr Hortplätze für Ringelheim

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze in Salzgitter- Ringelheim soll dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Begründung:

In Salzgitter- Ringelheim fehlen aufgrund der zahlreichen Zuzüge ausreichend Kinderbetreuungsplätze, was wiederum existentielle Konsequenzen, insbesondere für Familien mit zwei Berufstätigen und Alleinerziehende nach sich ziehen kann. (si. auch die Vorlage 2427/17-AW)

5.1.1 Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zum Antrag Ratsfraktion Die Linke 2506/17: "Mehr Hortplätze für Ringelheim"

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext des Antrages 2506/17 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Verwaltung wird gebeten eine Konzeption (einschl. Finanzierung) für die Nachmittagsbetreuung in den Stadtteilen, in denen es keine Ganztagsschule gibt, insbesondere für Lichtenberg, Ringelheim und Thiede vorzulegen, um die dortigen Bedarfe abdecken zu können.

Ebenfalls ist darzulegen, inwieweit eine Bedarfsdeckung an Nachmittagsangeboten durch Ganztagsschulen erfolgen kann und wie diese umzusetzen ist.

Sachverhalt:

Die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Ratsfraktion zeigt, dass eine Lücke zwischen Angebot und Nachfrage für Nachmittagsangebote besteht, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Auch wenn die gesetzliche Aufgabe, Kindergartenplätze bereitzustellen, Priorität hat, ist eine Bedarfsdeckung für die schulische und außerschulische Nachmittagsbetreuung anzustreben.

5.1.2 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Änderungsantrag zum Änderungsantrag 2772/17 zum Antrag 2506/17: "Mehr Hortplätze für Ringelheim"

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext des Änderungsantrags 2772/17 wird durch folgenden Text ersetzt (die Ergänzungen sind unterstrichen):

Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption (einschl. Finanzierung) für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern auch durch Horte in den Stadtteilen, in denen es keine



Ganztagsschule gibt, insbesondere für Lichtenberg, Ringelheim und Thiede vorzulegen, um die dortigen Bedarfe abdecken zu können.

Ebenfalls ist darzulegen, inwieweit eine Bedarfsdeckung an Nachmittagsangeboten durch Ganztagsschulen insbesondere für Lichtenberg, Ringelheim und Thiede erfolgen kann und wie diese umzusetzen ist.

Sachverhalt:

In Salzgitter besteht nicht nur ein Bedarf an ganztägigen Kita-Plätzen und Ganztagsschulen, sondern auch an Hortplätzen, die eine ganzjährige, verlässliche Betreuung der Kinder ermöglichen. Allein in der Ortschaft Süd stehen 33 Kinder auf der Warteliste.

Allen drei Anträgen hat der Rat mit Mehrheit (25 Ja) zugestimmt.

5.2 zurückgezogen

5.3 abgesetzt

5.4 abgesetzt

5.5 abgesetzt

5.6 Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. "Runder Tisch Wohnungswirtschaft Salzgitter"

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten,

zu einem „Runden Tisch Wohnungswirtschaft Salzgitter“ einzuladen. Ständig Beteiligte des „Runden Tisches“ sollen Vertreter aus Politik, Verwaltung und der Wohnungswirtschaft (Wohnungsbaugesellschaften und ggf. größere Verwalter von Eigentümergemeinschaften) sein.

Themen sollen u. a. sein:

- Gemeinsame Initiativen zur Aufwertung von Quartieren
- Frühzeitige Identifikation und Bearbeitung von sozialen Konflikten in Quartieren
- Gegenseitige Information über geplante Maßnahmen in Quartieren

Sachverhalt:

Insbesondere die starke Zuwanderung seit 2013 aus umliegenden Gebietskörperschaften, aus Osteuropa und als Flüchtlinge führen in den Wohnquartieren u. a. auf dem Wohnungsmarkt verstärkt zu Spannungen, beispielhaft seien hier „Gettobildung“, unterschiedliche Familienstrukturen, Vermietung von Wohnraum geringerer Qualität, Wohnraumüberbelegungen, angespannte Parksituation und Nachbarschaftsstreitigkeiten genannt.

Da sowohl Stadt Salzgitter als auch die Wohnungswirtschaft beiderseits ein Interesse an einer konfliktarmen Weiterentwicklung der Stadt haben, macht es Sinn eine stärkere Vernetzung von Aktivitäten, gegenseitige Informationen und eine gemeinsame Bearbeitung von Problemlagen voranzutreiben.



5.6.1 zurückgezogen

5.6.2 zurückgezogen

5.6.3 Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, M.B.S. Bündnis90/Die Grünen, Die Linke und FDP i.S. Änderungsantrag zum Antrag 2883/17: "Runder Tisch Wohnungswirtschaft Salzgitter"

Beschlussvorschlag und Sachverhalt des Antrages 2883/17 werden durch nachfolgenden Text ersetzt:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten,

zu einem „*Runden Tisch Wohnungswirtschaft Salzgitter*“ einzuladen.

Ständig Beteiligte des „Runden Tisches“ sollen Vertreter aus Politik, Verwaltung und der Wohnungswirtschaft (Wohnungsbaugesellschaften und ggf. größere Verwalter von Eigentümergeinschaften) sein.

Zudem sollten (themenbezogen) Fachverbände (z. B. Haus und Grund, die Kreisgruppe Salzgitter des Verbands Wohneigentum und der Deutsche Mieterbund) einbezogen werden.“

Themen sollen u. a. sein:

- Gemeinsame Initiativen zur Aufwertung von Quartieren
- Frühzeitige Identifikation und Bearbeitung von sozialen Konflikten in Quartieren
- Gegenseitige Information über geplante Maßnahmen in Quartieren

Sachverhalt:

Der starke Zuzug in den vergangenen Jahren hat verstärkt zu Spannungen auf dem Wohnungsmarkt geführt. Beispielhaft seien hier als Probleme genannt: Konzentration von bestimmten ethnischen, kulturellen oder sozial benachteiligten Gruppen in bestimmten Quartieren, Vermietung von Wohnraum geringerer Qualität, Wohnraumüberbelegung, ausgebliebene Anpassung des Wohnumfelds und zu geringe Parkplatzkapazitäten.“

Da sowohl Stadt Salzgitter als auch die Wohnungswirtschaft beiderseits ein Interesse an einer konfliktarmen Weiterentwicklung der Stadt haben, macht es Sinn, eine stärkere Vernetzung von Aktivitäten, gegenseitige Informationen und eine gemeinsame Bearbeitung von Problemlagen voranzutreiben

Ein herausgehobenes Ziel dieser wohnungswirtschaftlichen Runde soll die Diskussion und Lösungsbeteiligung an übergeordneten stadtpolitischen Aufgabenstellungen sein. Ferner sollten sich die Bemühungen aller Beteiligten darauf richten, Salzgitter im positiven Sinne, gerade bei der Wohn- und Wohnumfeldgestaltung, weiterzuentwickeln.



Alle Beteiligten haben in den letzten Jahren, natürlich in unterschiedlicher Intensität, in die Weiterentwicklung investiert, so dass eine gemeinsame strategische Planung sowohl für die Stadt als auch für die Eigentümer der Wohnungsbestände Sinn machen kann.

Dieser „Runde Tisch“ dient nicht der Besprechung von einzelnen (Nachbarschafts-) Streitigkeiten.

Der Rat hat beiden Anträgen einstimmig zugestimmt

5.7 abgesetzt

5.8 abgesetzt

5.9 abgesetzt

5.10 abgesetzt

5.11 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen i. S. Gebündelte digitale Infrastruktur der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen bittet die Verwaltung zu prüfen, in wie weit es möglich ist, die digitale Infrastruktur der Stadt Salzgitter auf einer Entscheidungsebene zu bündeln (z. B. Eigenbetrieb, Organisationseinheit etc.).

Diese Entscheidungsebene soll grundsätzlich für jede digitale Struktur auf kommunaler Ebene verantwortlich sein, z. B. Breitband-Versorgung in Gewerbegebieten, digitale Infrastruktur an Schulen und Vernetzung verschiedener Institutionen.

Wir bitten die Verwaltung steuerliche Auswirkungen darzustellen, sowie personelle und infrastrukturelle Veränderungsmaßnahmen in Bezug auf die neu zu schaffende Entscheidungsebene zu benennen.

Begründung:

Aus Sicht der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen muss die Stadt Salzgitter die digitale Kompetenz in einer Organisationseinheit an einer zentralen Stelle bündeln, damit der Ausbau und die Betreuung, auch innerhalb aller städtischen und öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Schulen, dem Stand der Technik entsprechen.

5.11.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur Vorlage 2966/17 Gebündelte digitale Infrastruktur der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Der erste Satz der Beschlussvorlage soll um folgende Formulierung ergänzt werden:

Die Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen bittet die Verwaltung **unter Einbeziehung des neuen Dezernenten Herrn Jan Erik Bohling** zu prüfen, in wie weit es möglich ist, die digitale Infrastruk-



tur der Stadt Salzgitter auf einer Entscheidungsebene zu bündeln (z. B. Eigenbetrieb, Organisationseinheit etc.).

Der Rat hat beiden Anträgen einstimmig zugestimmt

5.12 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrsnetzes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 1.9.2019 einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Radverkehrsnetzes vorzulegen.

Diese Maßnahmen sollen noch in diesem Jahr angefangen werden, damit die in den Haushalt eingestellten 250.000,- € nicht verfallen.

Dabei sollen insbesondere Unfallgefahrenstellen entschärft, Fahrradwege saniert und neue Fahrradschutzstreifen angelegt werden.

Der Rat hat den Antrag mit Mehrheit beschlossen

5.13 Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP i. S. Konzepterstellung zur Einrichtung eines Naturschwimmbades im Salzgittersee durch die BSF Salzgitter GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF) ist anzuweisen, nachfolgende Beschlüsse zu fassen; ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen:

Die Geschäftsführung der BSF entwickelt ein Grobkonzept, das Antworten auf folgende Fragen zum Inhalt hat:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Geschäftsführung der BSF, den Salzgittersee zur Einrichtung eines Naturbades zu nutzen?
2. Könnte das Gelände des Stadtbades Lebenstedt mit der Einrichtung eines Naturbades im Salzgittersee als Einheit zusammengeführt werden?
3. Welche Vor- und Nachteile ergäben sich aus der Einrichtung eines Naturbades im Salzgittersee?

Sachverhalt:

Es soll eine zusätzliche Alternative zum Ganzjahresaußenbecken, auch unter ökologischen Gesichtspunkten, geprüft werden.



5.13.1 Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i.S. Änderungsantrag zur BV 3050/17 Konzepterstellung zur Einrichtung eines Naturschwimmbades im Salzgittersee durch die BSF Salzgitter GmbH

Beschlussvorschlag:

Der gesamte Text ist zu streichen, da die laufende Planung für die Weiterentwicklung des Salzgittersees sich gerade in der Endphase befindet.

Dieser Antrag wäre ein Eingriff in den laufenden Prozess und würde nicht den Wünschen und Vorschlägen der beteiligten Bürger entsprechen bzw. vorgeifen.

Begründung:

Der Vorsitzende der MBS-Ratsfraktion hat seinen Antrag in einer unverschämten Rede versucht zu begründen. Dabei griff er ganz tief in die längst begrabene Mottenkiste und fing wieder mit dem Bau des neuen Stadtbades in Lebenstedt an, das ja an anderer Stelle als Neubau hätte entstehen sollen und mit einem Naturbad im See hätte verbunden werden können. Preissteigerungen von 10% hätten den Bau noch teurer werden lassen. Außerdem würde man mit diesem Antrag in die laufende Bürgerbefragung zum Salzgittersee eingreifen, an der an keiner Stelle ein Naturbad vorgesehen sei. Auf weitere verbale Ausfälle soll hier nicht eingegangen werden.

In einer kurzen Gegenrede hat der CDU-Fraktionsvorsitzende Thomas Huppertz den MBS-Vorsitzenden Stefan Rossmann darauf hingewiesen, dass er demokratische Entscheidungen akzeptieren solle und das Thema Stadtbad beendet sei.

Marcel Bürger verwahrte sich gegen die beleidigenden Angriffe des MBS-Fraktionsvorsitzen und Ulrich Leidecker klärte noch einmal auf, wie, trotz massiver Preissteigerungen im Bauhandwerk, die Baukosten beim Stadtbad eingehalten wurden und dass sehr wohl auch ein Naturschwimmbaden schon lange als Idee in der Diskussion ist und eine Konzepterstellung überhaupt kein Eingriff in den laufenden Prozess zur Weiterentwicklung des Salzgittersees sei.

Der Rat hat den Antrag der MBS mit großer Mehrheit abgelehnt und dem Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit großer Mehrheit zugestimmt.

5.14 Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, M.B.S., Bündnis90/Die Grünen, Die Linke i.S. DRINGLICHKEITSANTRAG Fortführung der kommunalen Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

1. Die kommunale Schulsozialarbeit wird ab 01.01.2020 unbefristet fortgesetzt.
2. Für die bisher befristeten Planstellen der 8 sozialpädagogischen Fachkräfte des Teams Schulsozialarbeit des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie ist ab 01.01.2020 der Stellenplan entsprechend anzupassen.
3. Sind die stellenplanmäßigen Voraussetzungen bis zum 01.01.2020 aus haushaltsrechtlichen Gründen zeitlich nicht umzusetzen, wird die kommunale Schulsozialarbeit in der bisherigen Form so lange weitergeführt, bis die haushaltsrechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde.



4. Wenn die derzeitige kommunale Schulsozialarbeit der Stadt Salzgitter nicht durch das Land finanziert werden kann, sind dafür städtische Mittel zur Finanzierung des Stellenplans einzustellen.

Sachverhalt:

Mit der Mitteilungsvorlage 2842/17 hat die Verwaltung ausführlich die Wertschätzung der Arbeit der Schulsozialarbeit begründet, und dargestellt, wie unentbehrlich die Beschäftigten der Stadt Salzgitter sind und wie sie sich zu wichtigen Ansprechpartnern im täglichen Schulleben etabliert haben. Die durch Verlässlichkeit und Vertraulichkeit aufgebaute Arbeitsbeziehung zwischen Kind bzw. Jugendlichen und der Fachkraft stellt einen der wirkungsmächtigsten Faktoren da, um Einfluss auf eine Verhaltensänderung zu nehmen.

Um den zurzeit beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften rechtzeitig eine Perspektive aufzeigen zu können und um zu verhindern, dass diese, auch von anderen Kommunen gesuchten Fachkräfte, die Stadt verlassen, sind alle Anstrengungen zur Weiterbeschäftigung und Sicherung des Fachwissens zu unternehmen.

Zu diesem Antrag ergriff der Oberbürgermeister das Wort und unterstrich die Notwendigkeit des Antrages und deren Umsetzung. Er forderte aber auch in diesem Fall die Finanzierung durch „die, die die Musik bestellt haben“, nämlich durch das Land. Er schlug vor, einen neuen Punkt 1 in den Beschlussvorschlag einzufügen, der das Land auffordert, die finanziellen Mittel für die vom Land beschlossene Schulsozialarbeit auch den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Diese Ergänzung wurde einstimmig (bei einer Enthaltung) angenommen.

Der Antrag wurde danach mit der Ergänzung einstimmig beschlossen.

Ende der Sitzung 18.40 Uhr